

Girokonto I der Deutschen  
Reichsbank bei der Schweiz.  
Nationalbank. Auszahlungen an  
die schweiz. Gläubiger aus dem  
Versicherungsverkehr und aus  
Frankengrundsulden.

Bern, den 5. März 1953.

An den Bundesrat.

Durch Beschluss vom 26. Februar 1952 (ergänzt am 7. März) hat der Bundesrat die Schweiz. Nationalbank u.a. beauftragt, aus den unter der Bezeichnung Girokonto I vorhandenen Mitteln Werte im Betrage von 4,5 Mio Fr dem Eidg. Versicherungsamt zugunsten der Versicherungs- und Rückversicherungsgläubiger und Werte im Betrage von 4 Mio Fr (abzüglich den Gläubigern bereits ausbezahlte Summen) der Schweiz. Verrechnungsstelle zugunsten der Gläubiger von Frankengrundsulden zu überweisen. Zugleich hat der Bundesrat die Verteilungsstellen (Versicherungsamt bzw. Schweiz. Verrechnungsstelle) beauftragt, die ihnen von der Nationalbank übertragenen Werte unter die Einzelgläubiger nach Massgabe ihrer Forderungen zu verteilen, sofern diese Gläubiger 1) im Rahmen des Puhl-Abkommens transferberechtigt waren, 2) nachweisen können, dass der Markgegenwert zugunsten der Reichsbank einbezahlt worden ist, und 3) der entsprechende Betrag in der Schweiz noch nicht ausbezahlt wurde.

Bei der Durchführung der Verteilung unter die Einzelgläubiger sind dreierlei Fälle zu unterscheiden:

a) Fälle, in denen die Einzahlung des RM-Gegenwertes bei der Reichsbank (bzw. der Konversionskasse für deutsche Auslandschulden) nachgewiesen ist.

b) Fälle, in denen die Einzahlung in Reichsmark veranlasst, aber nicht in nachweisbarer Weise ausgeführt wurde: Der Treuhänder der Deutschen Reichsbank hat zugesagt, wohlwollend zu prüfen, inwieweit die eingereichten Unterlagen als Nachweis erfolgter Zahlung angesehen werden können.

c) In der Mehrzahl der Fälle war die Einzahlung des Markgegenwertes in Deutschland versucht, jedoch die Zahlung nicht mehr ausgeführt worden. Ueber diese Fälle, die bei den vom Eidg. Versicherungsamt vorzunehmenden Auszahlungen die grösste praktische Bedeutung haben, muss eine Lösung in Verhandlungen zwischen den interessierten schweizerischen Gläubigergruppen und dem Treuhänder der Reichsbank (bzw. dessen Stellvertreter in der Schweiz) gefunden werden. Dabei darf man davon ausgehen, dass die Einzahlung des Markgegenwertes nachgeholt werden kann.

Herr alt Generaldirektor Dr. Hans König hat im Auftrage der beiden schweizerischen Gläubigergruppen ein Rechtsgutachten von alt Regierungsrat Dr. Leo Merz vom 2. Mai 1952 eingeholt. Dr. König legt auch ein Exposé vom 10. Oktober 1952 vor, nämlich eine "Zusammenstellung der Tatsachen, die zur Errichtung des Girokonto I bei der Schweizerischen Nationalbank geführt haben und zur Begründung der

- 2 -

Ansprüche der am deutschen Geschäft beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und der Gläubiger von Schweizerfranken-Grundsulden auf dieses Konto dienen". Ferner wird ein Brief von Amtsrat Paul Lindenau vom 17. August 1952 vorgelegt, in dem dieser als seinerzeitiges Mitglied der deutschen Versicherungsdelegation bezüglich der im Februar 1945 getroffenen Vereinbarungen über die Forderungen aus dem Versicherungsverkehr die Richtigkeit der im Exposé angeführten Tatsachen bestätigt.

Für die Verhandlungen mit der deutschen Seite braucht der Bundesrat Herrn König keine Richtlinien zu geben. Es kann ihm überlassen werden, bestmöglich die ihm anvertrauten Interessen zu wahren. Daher braucht der Bundesrat auch zum Gutachten Merz nicht Stellung zu nehmen.

Aus diesen Gründen stellen wir den

A n t r a g :

1. Der Bundesrat nimmt vom Rechtsgutachten Leo Merz vom 2. Mai 1952 und vom Exposé vom 10. Oktober 1952 ("Zusammenstellung der Tatsachen") Kenntnis.

2. Herr alt Generaldirektor Dr. Hans König wird beauftragt, mit der deutschen Seite Verhandlungen unter bestmöglicher Wahrung der schweizerischen Interessen zu führen. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Bundesrat Bericht zu erstatten.

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug ans Justiz- und Polizeidepartement (Departementschef, Justizabteilung, Versicherungsamt), ans Politische Departement (3 Expl.), ans Finanz- und Zolldepartement und ans Wirtschaftsdepartement sowie an Herrn a. Generaldirektor Dr. H. König (Zürich, Alpenquai 40) und an die Schweizerische Verrechnungsstelle.